



# Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Dazu haben wir zahlreiche Anfragen erhalten. Deshalb möchten wir Sie auf diesem Wege darüber informieren, was die DSGVO für die Akzeptanz kartengestützter Zahlungen im Handel bedeutet.

## 1. Was habe ich als Händler mit Datenschutz zu tun?

Als Händler erheben Sie personenbezogene Daten Ihres Kunden, wenn dieser bei Ihnen mit einer Karte bezahlt: Die Kartenummer Ihres Kunden gehört zu den personenbezogenen Daten, da sie sich auf eine identifizierbare natürliche Person bezieht. Damit sind auch die weiteren Daten der Kartenzahlung, z. B. Betrag und Datum, personenbezogene Daten.

Sie als Händler sind sog. „Verantwortlicher“ im Sinne des Datenschutzrechts. Auch wir als EVO Payments International GmbH (EVO) sind als Netzbetreiber und Acquirer für den Datenschutz verantwortlich, wenn wir die Daten Ihrer Kunden verarbeiten.

## 2. Muss ich einen Vertrag über eine Auftragsverarbeitung mit EVO abschließen?

Viele der Anfragen, die uns erreichen, beziehen sich auf einen eventuell erforderlichen Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen Ihnen als Händler und uns als Ihr Netzbetreiber und Acquirer. Hierzu möchten wir Folgendes klarstellen:

Nach der bisherigen Rechtslage haben die Aufsichtsbehörden Händler, Netzbetreiber und Acquirer als Verantwortliche behandelt. Wir haben keinen Hinweis der Aufsichtsbehörden erhalten, dass Händler unter der DSGVO nicht mehr Verantwortliche sein sollen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Rollen der Beteiligten beim kartengestützten Zahlungsverkehr mittelfristig neu bewertet werden. Dies kann aber nur in einer Weise geschehen, die mit allen Beteiligten abgestimmt ist. Dazu gehören neben den Aufsichtsbehörden auch die Kreditkartenorganisationen (Schemes), die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) und der Handelsverband Deutschland (HDE). Kurzfristige Insellösungen sind weder zielführend noch erforderlich.

Bitte beachten Sie insbesondere: Wir als Netzbetreiber und Acquirer können nicht als Auftragsverarbeiter für Sie als Händler tätig werden. Hintergrund ist, dass es uns faktisch nicht möglich ist, Daten ausschließlich auf Weisung eines Händlers zu verarbeiten. Unsere Prozesse müssen standardisiert für alle unsere Händler einheitlich ablaufen und sie sind weitgehend von der Deutschen Kreditwirtschaft, den Kreditkartenorganisationen und den SEPA-Regularien vorgegeben. Darüber hinaus haben wir dort, wo wir Acquirer sind, bei der Abwicklung von Kartenzahlungen eine Vielzahl gesetzlicher Verpflichtungen insbesondere aus dem Zahlungsdienste- und Geldwäscherecht zu erfüllen.

### 3. Treffen mich als Händler Verpflichtungen als „Verantwortlicher“ nach der DSGVO?

Ja, jeden Verantwortlichen treffen bestimmte Verpflichtungen nach der DSGVO. Im Hinblick auf die Akzeptanz kartengestützter Zahlungen im Handel sind vor allem die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO von Bedeutung.

### 4. Was muss ich tun, um meine Kunden zu informieren?

Wir haben eine Lösung erarbeitet, um Ihnen die Erfüllung dieser Informationspflichten so einfach wie möglich zu machen. Diese dient zugleich der Erfüllung unserer eigenen Informationspflichten. Denn nur Sie als Händler haben direkten Kontakt zum Kunden. Daher können auch nur Sie als Händler den Karteninhaber informieren. Wir möchten, dass Sie zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO keinen größeren Aufwand haben, sondern lediglich folgende Maßnahmen ergreifen:

#### **Stationärer Handel**

- > Bitte bringen Sie ein gut sichtbares Hinweisschild (siehe Vorlage unter „Materialien“ – „1. Hinweisschild“) mit der Aufschrift „Datenschutz-Informationen für Karteninhaber“ an der Kasse und an der Ladeneingangstür an. Das Schild zeigt einen QR-Code und eine URL, die zu einer Website mit den von der DSGVO geforderten Informationen führen.
- > Auf dem Hinweisschild tragen Sie von Hand den Namen Ihres Unternehmens und Ihre Kontaktdaten ein. Falls Sie einen Datenschutzbeauftragten haben, tragen Sie auch dessen E-Mail-Adresse ein.
- > Zusätzlich hinterlegen Sie an der Kasse eine Print-Version der von der DSGVO geforderten Informationen. Hierfür können Sie einige Exemplare unserer Datenschutzerklärung für den Karteninhaber ausdrucken, die unter folgendem Link abzurufen ist:  
[www.evopayments.eu/datenschutz](http://www.evopayments.eu/datenschutz).

#### **Das Hinweisschild und die Print-Version der Informationen für die Kasse erhalten Sie von uns. Wir betreiben auch die Website mit den Informationen.**

Es gibt allerdings Fälle, in denen Sie als Händler noch mehr tun müssen:

- > Wenn Sie nicht nur über EVO, sondern auch über weitere Acquirer und/oder Netzbetreiber Kartenzahlungen abrechnen, müssen Sie den Kunden auch über diese Dienstleister als Verantwortliche informieren. Im Zweifel bedeutet dies, dass Sie zwei Hinweisschilder anbringen und zwei Print-Versionen der Informationen an der Kasse hinterlegen müssen.
- > Wenn Sie bei kartengestützten Zahlungen nicht nur die von uns in der Information für Ihre Kunden beschriebenen Standardverfahren nutzen, sondern darüber hinaus die perso-

nenbezogenen Daten verarbeiten, z. B. in Ihrem Kassensystem, reichen unsere Standardinformationen leider nicht aus. Diesbezüglich können wir Sie nicht unterstützen und Sie sollten sich im Zweifel entsprechend beraten lassen.

#### **E-Commerce / Online-Handel**

- Sofern Sie Kartenzahlungen im Internet anbieten, bitten wir Sie, die vorgenannten Datenschutzhinweise für die Karteninhaber in der Datenschutzerklärung auf ihrer Website abzubilden. Hierfür können Sie den Textbaustein aus „Materialien“ – „2. Textbaustein“ in ihrer Datenschutzerklärung integrieren.

## **5. Wurden die Kunden nicht bereits von ihrer Bank ausreichend informiert?**

Falls der Kunde bereits über die Informationen verfügt, müssen Sie als Händler ihn nicht erneut informieren. Möglicherweise hat die kartenausgebende Bank dem Kunden schon Informationen gegeben. Ob und wie der Kunde allerdings tatsächlich informiert wurde, entzieht sich unserer und Ihrer Kenntnis. Sie und wir als Verantwortliche müssen nach der DSGVO aber selbst dafür geradestehen, dass der Kunde vollständig informiert wird. Deshalb kann sich niemand von uns darauf verlassen, dass der Kunde bereits von seiner Bank informiert wurde.

Außerdem kann der Kunde von seiner Bank keine Informationen über Sie als Händler und über uns als Netzbetreiber (Acquirer) erhalten haben, da die Bank ja nicht wissen kann, wo der Kunde seine Karte überall einsetzen wird. Diese Informationen kann der Kunde nur zum Zeitpunkt der Zahlung, also bei Ihnen vor Ort, erhalten.

Unser Ansatz ist es daher, den Kunden bei jedem Zahlungsvorgang vollständig zu informieren.

## **6. Wie ist nun der weitere Ablauf?**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) und der Handelsverband Deutschland (HDE) hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der hier vorgestellten Lösung. Die Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden ist in die Wege geleitet. Der Bundesverband der Zahlungsinstitute (BVZI), dessen Mitglied wir sind, steht dazu über den Bundesverband der electronic-cash-Netzbetreiber (BecN) im Kontakt mit den Aufsichtsbehörden. Jedoch sind diese momentan völlig überlastet, so dass die Abstimmung noch Zeit in Anspruch nehmen wird. Der Rollout hat daher begonnen.

Alle Beteiligten gehen davon aus, dass sich weitere Änderungen ergeben können, insbesondere im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden. Wir werden uns bemühen, Änderungen so weit wie möglich über eine Anpassung der Informationstexte auf der Website umzusetzen, so dass für Sie als Händler kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

# Materialien

## 1. Hinweisschild

**Datenschutz-Informationen für Karteninhaber**

**Verantwortlich für die Kasse ist:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Alle weiteren Datenschutz-Infos:**



[www.evopayments.eu/datenschutz](http://www.evopayments.eu/datenschutz)

oder auf Anfrage an der Kasse.

## 2. Textbaustein

zu integrieren in Ihre Datenschutzerklärung auf der E-Commerce-Website

Auf dieser Webseite ist die Bezahlung möglich mittels des Zahlungsdienstes der EVO Payments International GmbH, Elsa-Brändström-Straße 10–12, 50668 Köln, Deutschland (EVO).

Die folgenden Zahlungsmethoden werden über EVO abgewickelt:  
[Nennung der zur Verfügung gestellten Zahlungsarten bspw. Mastercard, giropay]

Hierbei werden an EVO auch personenbezogene Daten übertragen, wie beispielsweise die Bankverbindung oder Kreditkartennummer. Diese Verarbeitung ist notwendig zur Prüfung und Abwicklung der Zahlungsanweisung, die zur Erfüllung des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages veranlasst wird. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Nähere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung von EVO unter:  
<https://www.evopayments.eu/datenschutz>.